

II-10736 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5255/W

A N F R A G E

1993 -07- 15

der Abgeordneten Christine Heindl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Arbeitsschutzgesetz und einschlägige Verordnungen

Entgegen dem Selbstverständnis mancher Sozialstaats-PolitikerInnen hat der österreichische ArbeitnehmerInnenschutz im europäischen Vergleich keine Spitzenposition. Seit Jahrzehnten unverändert hohe Arbeitsunfallraten und die steigende Zahl von Erkrankungen mit berufsbedingten Einflüssen zeigen, daß der Nachholbedarf groß ist. Dazu einige Zahlen zur Erinnerung:

- von 100 unselbständig Beschäftigten erleiden pro Jahr 6 einen Arbeitsunfall
- von 10.000 Arbeitsunfällen sind 17 tödlich
- jeder 8. Arbeitsunfall ist mit einem Krankenhausaufenthalt verbunden
- rund 30 % der Arbeitsunfälle ziehen einen Krankenstand von 8 bis 14 Tagen nach sich
- immerhin fast 12 % der Unfälle bedingen Krankenstände zwischen 4 und 10 Wochen

Umso erstaunlicher ist es, daß einschlägige Verordnungen nicht verlautbart und vor allem der schon 1992 begutachtete Entwurf zum neuen Arbeitsschutzgesetz nicht bereits dem Parlament vorliegt. Der Arbeitnehmerschutz scheint dem zuständigen Bundesminister und der Bundesregierung bei der EG-Anpassung kein vorrangiges Anliegen zu sein. Die Verhandlungen zeigten von Anbeginn an, daß die sich aus dem EWR-Vertrag für Österreich ergebenden Verpflichtungen höchst einseitig - nämlich Übernahme des EG-Rechtes nur dort, wo Vorteile für die Unternehmen erwartet werden - ausgelegt wurden, bzw. der Informationsstand über die Rechtswirkungen der EG-Richtlinien nicht sehr ausgeprägt war. Das EG-Recht ist zwingend umzusetzen und der Verhandlungsspielraum ist daher mehr als gering. Der vorliegende Ministerialentwurf berücksichtigt weitgehend die EG-Mindestvorschriften und - auch das ist zwingendes Recht - müssen darüberhinausgehende geltende Rechtsvorschriften beibehalten werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A N F R A G E

1. Worüber läßt der Bundesminister die Interessenvertretungen verhandeln, wenn die von der Bundeswirtschaftskammer beeinspruchten Gesetzesteile nach dem EWR-Vertrag zwingend aus den EG-Richtlinien übernommen werden müssen (z.B. Verpflichtung des Arbeitgebers, die für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bestehenden Gefahren zu ermitteln, zu beurteilen und erforderlichenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen; flächendeckende betriebsärztliche Betreuung)?
2. Warum wird der im November 1992 begutachtete Entwurf zu einem Arbeitsschutzgesetz nicht dem Parlament zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zugeleitet? Bis zu welchem Termin wird die Regierungsvorlage dem Parlament zugeleitet werden?
3. Welche Gründe haben zu der enormen zeitlichen Verzögerung der Beschlußfassung dieses wichtigen Gesetzes für die ArbeitnehmerInnen geführt?
4. Derzeit werden nur sozialpartnerschaftlich ausverhandelte Materien dem Parlament zur Beschlußfassung zugeleitet. In Zukunft ist es zwingend, EG-Recht zu übernehmen, was Sozialpartnerverhandlungen eigentlich unnötig macht. Im Lichte des derzeit praktizierten EG-Gehorsams in den meisten anderen Bereichen, ist eine Verzögerung durch Sozialpartnerverhandlungen unverständlich. Werden Sie - ohne weitere Sozialpartnerverhandlungen, dem Parlament einen Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zuleiten?
5. Bis zu welchem Termin wird dem Parlament die entsprechende Regierungsvorlage übermittelt werden?
6. Oder werden die Abgeordneten einen entsprechenden Initiativantrag einbringen, wie dies bereits im Zusammenhang mit der "erhöhten Familienbeihilfe" in enger Kooperation zwischen den Abgeordneten der beiden Regierungsparteien und dem Familienministerium Ende Juni 1993 geschehen ist? Bis zu welchem Termin und mit den Abgeordneten welcher Partei wird dies geschehen?
7. In welchen Punkten wird die dem Parlament vorgelegte Regierungsvorlage bzw. Initiativantrag vom begutachteten Ministerialentwurf abweichen und wie sieht die neue Regelung aus - entspricht diese den in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen?

8. Mit welcher Begründung wurde das "Arbeitsverweigerungsrecht" aus dem Ministerialentwurf gestrichen und welche Auswirkungen hat dies für die betroffenen ArbeitnehmerInnen?
9. Gibt es Bestrebungen, dieses wichtige ArbeitnehmerInnenrecht in die Regierungsvorlage aufzunehmen und wird dabei von der Regelung der Europäischen Gemeinschaften ausgegangen: "Einem Arbeitnehmer, der bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr seinen Arbeitsplatz bzw. den gefährlichen Bereich verläßt, dürfen dadurch keine Nachteile entstehen, und er muß gegen alle nachteiligen und gerechtfertigten Folgen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken geschützt werden."?
10. Warum wurde die Bauarbeiterschutzverordnung, die nach jahrelangen Verhandlungen in der Arbeitnehmerschutzkommission im November 1991 begutachtet wurde, noch nicht verlautbart?
11. Warum wurde die Verordnung zur Ausbildung der Sicherheitstechniker, deren Entwurf seit August 1991 vorliegt, nicht verlautbart?